

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Weigerung der Europäischen Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Raum für Gesundheitsdaten zu gewähren (KOM(2022) 197 endg.)

Eröffnete Fälle

Fall 1999/2022/SF - Geöffnet am 28/11/2022 - Entscheidung vom 19/12/2023 - Betroffene Institution Europäische Kommission (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) |

Generalsekretariat

Referatsleiter – C2

Ethik, gute Verwaltung &

Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten

Europäische Kommission

Sehr geehrter Herr X,

Der Bürgerbeauftragte hat eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission erhalten.

Die Beschwerde betrifft die Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu fünf Dokumenten im Zusammenhang mit der dienststellenübergreifenden Konsultation im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über den europäischen Datengesundheitsraum (KOM(2022) 197 endg.) zu gewähren.



Am 28. Juli 2022 stellte die Kommission 45 Dokumente fest, die unter den Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten fallen. Sie gewährte uneingeschränkten Zugang zu sieben Dokumenten [1] , teilweisen Zugang zu 33 Dokumenten [2] und verweigerte den Zugang zu fünf Dokumenten [3] in ihrer Gesamtheit. Dabei hat die Kommission mehrere Ausnahmen im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten geltend gemacht und argumentiert, dass ihre Verbreitung den Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf die internationalen Beziehungen und den Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigen und ihren Entscheidungsprozess ernsthaft untergraben könnte.

Am 10. August 2022 forderte der Beschwerdeführer die Kommission auf, ihren Beschluss, den uneingeschränkten Zugang zu den fünf Dokumenten zu verweigern, durch einen „Bestätigungsantrag“ zu überprüfen. Er argumentierte, dass ein starkes öffentliches Interesse an der Offenlegung der Dokumente bestehe, da sie einen Legislativvorschlag betreffe, der auf politischer und rechtlicher Ebene sehr sensibel sei.

Die Kommission verlängerte die Frist für ihre Antwort bis zum 23. September 2022, übermittelte dem Beschwerdeführer jedoch keine Antwort innerhalb dieser verlängerten Frist.

Wir haben beschlossen, eine Untersuchung der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission, den Zugang gemäß der Verordnung 1049/2001 zu verweigern, einzuleiten.

Die Verordnung 1049/2001 sieht vor, dass Anträge auf Zugang umgehend bearbeitet werden sollten. Es steht im Einklang mit diesem Grundsatz, dass der Bürgerbeauftragte auch versucht, solche Fälle so schnell wie möglich zu bearbeiten.

In einem ersten Schritt halten wir es für notwendig, die fünf im Antrag des Beschwerdeführers in Rede stehenden Dokumente zu überprüfen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Kommission bis zum 5. Dezember 2022 Kopien dieser Dokumente, vorzugsweise in elektronischer Form, per verschlüsselter E-Mail [5] vorlegen könnte.

Die Dokumente, die dem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit unterliegen, werden vertraulich behandelt, zusammen mit allen anderen Materialien, die die Kommission uns mitteilt, die sie als vertraulich bezeichnet. Solche Dokumente werden im Einklang mit diesem vertraulichen Status behandelt und gespeichert und kurz nach Beendigung der Untersuchung aus den Akten des Bürgerbeauftragten gelöscht.

Der Standpunkt der Kommission wurde in ihrer ursprünglichen Antwort dargelegt. Falls die Kommission jedoch zusätzliche Stellungnahmen einbringen möchte, die bei der Untersuchung des Bürgerbeauftragten berücksichtigt werden müssen, sollten sie uns innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens, d. h. bis zum 19. Dezember 2022, vorgelegt werden.

Wenn die Kommission in der Zwischenzeit ihre Antwort auf den Zweitantrag des Beschwerdeführers annimmt, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine Kopie der Antwort übermitteln könnten.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für den Fall zuständige Untersuchungsbeauftragte,
Frau Silvia Fuller.

Aufrichtig,

Rosita Hickey Direktorin von Inquirries

Straßburg, den 28.11.2022

[1] Dokumente 2b, 3b, 5b, 8b, 19c, 21b und 21c.

[2] Dokumente 1, 2a, 3a, 4a, 4b, 4c, 5a, 6, 7, 8a, 9a, 9b, 10a, 10b, 11b, 11c, 12a, 12b, 12c, 12d, 12e, 14, 15, 16, 17, 18a, 18b, 18c, 19a, 19a, 20a und 21a.

[3] Dokumente 13a, 13b, 13c, 13d und 20b.

[4] Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung 1049/2001.

[5] Verschlüsselte E-Mails können an unsere dedizierte Mailbox gesendet werden.